

Präambel

Kirche wirkt in die Gesellschaft hinein und steht in der besonderen Wahrnehmung der Gesellschaft. Sie möchte mit anspruchsvollen Antworten zu zentralen Lebensfragen gehört werden. Zugleich stellt sie deshalb selbst hohe Ansprüche an ihre eigene Organisation. Für die Kirche ist es selbstverständlich, dass sie rechtstreu (ordnungsgemäß) und verantwortlich im Umgang mit den ihr anvertrauten Wirtschaftsgütern (wirtschaftlich, nachhaltig) handelt. Sie legt öffentlich Rechenschaft darüber ab, inwieweit ihr das gelungen ist und welche Anstrengungen sie unternimmt, um darin besser zu werden. Die Kirche hat in allen Untergliederungen eine wirksame kirchliche Finanzkontrolle in Form einer öffentlich-rechtlichen Rechnungsprüfung / öffentlichen Finanzkontrolle eingerichtet.

Anmerkung: Die vorliegenden 10 Grundsätze orientieren sich an den international anerkannten Standards öffentlicher Finanzkontrolle, wie sie in den Deklarationen von Lima (INTOSAI-P 1) und von Mexiko (INTOSAI-P 10) über die Leitlinien der Finanzkontrolle zum Ausdruck kommen. Prüfungseinrichtungen können dabei die in Landeskirchen eingerichteten einschlägigen Ausschüsse in Zusammenarbeit mit Ämtern für kirchliche Finanzkontrolle oder die Ämter der kirchlichen Finanzkontrolle selbst sein.

Was charakterisiert öffentliche kirchliche Finanzkontrolle?

Öffentliche kirchliche Finanzkontrolle ist ein Garant für die Transparenz, Rechtstreue, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit kirchlicher Einrichtungen. Sie ist im kirchlichen und im öffentlichen Interesse tätig. Die mit kirchlicher Finanzkontrolle befassten Personen sind von einer kritischen Grundhaltung und einem positiven Menschenbild geprägt. In öffentlichen Organisationen fällt regelmäßig die Verfügungsmacht über erhebliche Vermögenswerte und die Eigentümerposition auseinander. Öffentliche kirchliche Finanzkontrolle sorgt mit ihrem empfehlenden, begleitenden und prüfenden Handeln dafür, dass die Vermögenswerte rechtstreu und im Sinne der Aufgaben der Organisation verwendet werden. Sie ist dabei vornehmlich den die Haushaltshoheit innehabenden Organen zugeordnet. Diesen obliegt die souveräne Entscheidung über die organisatorische Ausgestaltung der Finanzkontrolle. Dabei orientiert sich öffentliche kirchliche Finanzkontrolle an gemeinsam entwickelten nationalen und an internationalen Qualitätsstandards.

Für eine wirksame öffentliche Finanzkontrolle im Raum der evangelischen Kirchen werden die folgenden Grundsätze, die auf international anerkannten Standards beruhen, als Grundlage benannt. Es gilt, diese als Qualitätsstandards in der kirchlichen Finanzkontrolle im Lichte der jeweiligen landeskirchlichen Rahmenbedingungen zu reflektieren und die rechtlichen Grundlagen und praktische Arbeit danach auszurichten:

Grundsatz 1 Kirchenverfassungsrechtliche Verankerung, kirchengesetzlicher Prüfungsauftrag

Kirchliche Finanzkontrolle ist mit ihrem Auftrag und ihrer Unabhängigkeit kirchenverfassungsrechtlich verankert. Prägend ist eine synodale (= kirchenparlamentarische) Anbindung, d. h. an ein Legislativorgan mit den Rechten zum Beschluss über den Haushalt, dem auch die Organisationshoheit für die Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Standards öffentlicher Finanzkontrolle und Wahrung der Unabhängigkeit obliegt und dessen Prüfungsausschuss durch die Prüfungseinrichtung unterstützt wird.

Grundsatz 2 Persönliche Unabhängigkeit

Für eine neutrale und objektive Aufgabenwahrnehmung agieren Einrichtungen der Finanzkontrolle unabhängig. Dazu gehört, dass in der Prüfung tätige Personen, insbesondere die Leitung (bzw. in kollegial organisierten Prüfungseinrichtungen die Mitglieder der Leitungsebene), ohne Angst um ihre berufliche Zukunft oder ihr berufliches Weiterkommen in ihrem Status gesichert sind und prüferisch frei agieren können. Sie genießen bei regelgerechter Ausübung ihrer Amtstätigkeit besonderen kirchengesetzlichen Schutz vor persönlichen Nachteilen und im Hinblick auf eine Abberufung.

Grundsatz 3 Sachliche Unabhängigkeit (personell, materiell und finanziell)

Einrichtungen der kirchlichen Finanzkontrolle arbeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages weisungsfrei und verfügen über angemessene personelle, materielle und finanzielle Ressourcen. An der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidung über die angemessene personelle, materielle und finanzielle Ausstattung dürfen nur Personen beteiligt sein, die fachkundig sind und nicht mittelbar oder unmittelbar durch die Prüfungseinrichtung geprüft werden.

Grundsatz 4 Vollumfängliche Zuständigkeit (inkl. einer Prüfung der Weitergabe kirchlicher Mittel)

Den Prüfungseinrichtungen obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung und der Vermögensverwaltung aller ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich zugeordneten kirchlichen Körperschaften sowie der von ihnen gegründeten Einrichtungen und Zweckverbände nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (horizontale und vertikale Einheit der kirchlichen Finanzkontrolle). Es gibt keine prüfungsfreien Räume. Dies bedarf eines ausreichend breit gefassten Mandats, der vollen Ermessensfreiheit bei der Erfüllung des Auftrags und der Möglichkeit, Prozesse über alle beteiligten Ebenen zu prüfen. Die Einrichtungen der Finanzkontrolle sind Abschluss- und Bilanzprüfer nach kirchlichem Recht.

Grundsatz 5 Gesicherte Informationsbasis

Der kirchlichen Finanzkontrolle ist ein uneingeschränkter, unmittelbarer und ungefilterter Zugang zu allen Informationen garantiert. Dies umfasst insbesondere den Zugriff auf Akten, IT-Systeme und Datenpools und wird flankiert durch die Mitwirkungs- und Vorlagepflicht seitens der geprüften Einrichtungen.

Grundsatz 6 Professionelle Berichterstattung

Eine Kultur der professionellen, adressatengerechten Berichterstattung sichert die Wirksamkeit, den Nutzen und den Mehrwert der Finanzkontrolle. Kirchliche Einrichtungen der Finanzkontrolle haben daher das Recht und die Pflicht zur Berichterstattung. Sie entscheiden selbständig über den Inhalt, die Form und den Zeitpunkt der Bereitstellung von Prüfungsberichten bzw. von Erkenntnissen aus ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit. Eine Berichterstattung stützt sich auf die im Rahmen der Prüfung erhobenen Fakten und erfolgt im Respekt vor den operativen Leistungen der geprüften Einrichtungen. Prüfungseinrichtungen legen zudem regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Grundsatz 7 Transparenz und Öffentlichkeit

Prüfungseinrichtungen besitzen ein Rederecht vor den Ausschüssen des Legislativorgans sowie dem Legislativorgan mit den Rechten zum Beschluss über den Haushalt. Sie besitzen daneben die Entscheidungshoheit darüber, Berichte (auch auszugsweise) zu veröffentlichen und zu verbreiten. Sie entscheiden dabei im Rahmen der geltenden Rechtsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang, die Form und den Verbreitungsweg der Publikation. Eine transparente und öffentliche Berichterstattung dient der positiven Fehlerkultur und hilft, Schaden abzuwenden. Sie erfolgt auf der Grundlage professioneller Grundsätze.

Grundsatz 8 Wirksamkeit

Die kirchliche Rechnungsprüfung hat auf die Implementierung von Mechanismen und Prozessen zur Nachverfolgung der Feststellungen (Follow-Up) hinzuwirken, um den Umgang der geprüften Einrichtungen mit den Empfehlungen, Korrekturbedarfen und Beanstandungen zeitnah und unabhängig von der Folgeprüfung betrachten, bewerten und damit eine Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Grundsatz 9 Qualitätsmanagement / Fort- und Weiterbildung

Die Effektivität und die Effizienz der kirchlichen Finanzkontrolle werden durch ein Qualitätsmanagement aufrechterhalten und gesteigert, dem einheitliche Standards kirchlicher Prüfungseinrichtungen (insbesondere kirpag-Framework und -Qualitätshandbuch) sowie anerkannte nationale und internationale Standards öffentlicher Finanzkontrolle (z. B. IDR, INTOSAI/EUROSAI) zugrunde gelegt werden, um eine Gleichwertigkeit mit der Finanzkontrolle nach staatlichem Recht sicherzustellen. Kirchliche Prüfungseinrichtungen unterziehen sich zur Sicherung ihrer Qualität der regelmäßigen Durchführung von internen Audits und externen Reviews bzw. Peer Reviews. Prüferisch tätige Mitarbeitende unterliegen einer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung von mindestens 40 Stunden im Jahr.

Grundsatz 10 Kooperation und fachlicher Austausch

Kirchliche Prüfungseinrichtungen besitzen das Recht und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen der kirchlichen und staatlichen öffentlichen Finanzkontrolle sowie mit berufsständigen (Dach-)Organisationen der öffentlichen Finanzkontrolle (z. B. kirpag, IDR, INTOSAI/EUROSAI). Dies ist Teil eines kontinuierlichen Prozesses der Weiterentwicklung kirchlicher Finanzkontrolle und dient u.a. der Erarbeitung und Weiterentwicklung gemeinsamer Standards, dem fachlichen Austausch / der Vernetzung sowie der Entwicklung und der Organisation gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote.